



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2016 beschlossen:

### **Beweisbeschluss SV-14**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843, 18/8683) durch

#### **Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG**

zum Thema Darstellung der Möglichkeiten, mithilfe von – ggf. auch personenbezogenen – Daten eine Lokalisierung bzw. Ortung von Personen durchzuführen unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Fragen:

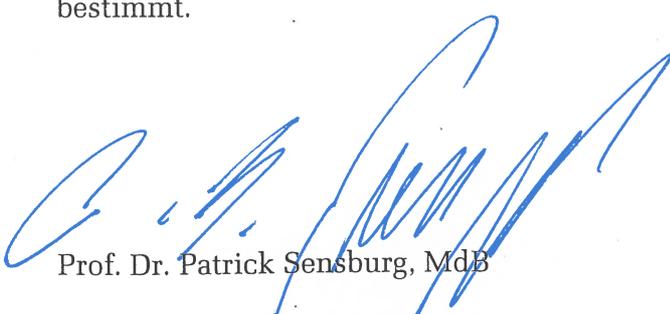
1. Welche Daten sind dafür geeignet, unter den jeweils im Untersuchungszeitraum gegebenen technischen Möglichkeiten Personen in Regionen zu lokalisieren, in denen Tötungen mittels Drohnen stattfanden bzw. stattfinden. Wie unterscheiden sich diese technischen Gegebenheiten ggf. von den Bedingungen in Deutschland?
2. Welche technischen Methoden wurden bzw. werden für die Lokalisierung von Personen beim Einsatz militärischer Drohnen von US-Stellen benutzt?
3. Mit welcher Genauigkeit und unter welchen Voraussetzungen (unter besonderer Berücksichtigung der realen Bedingungen des Mobilfunkverkehrs in den Ländern Afghanistan, Pakistan, Jemen und Somalia im Untersuchungszeitraum) lässt sich ein Mobilfunkgerät so orten, dass von US-Stellen eine Fernlenkwaffe mit hinreichender Treffergenauigkeit für eine gezielte Tötung eingesetzt werden kann? Müssen ggf. noch weitere Informationen (Video, SIGINT, HUMINT etc.) für eine hinreichend genau Zielbestimmung hinzutreten und wenn ja welche?
4. Ist unter Berücksichtigung der festgestellten Bedingungen eine Telefonnummer – beziehungsweise eine IMEI- oder IMSI-Identifizierung – als einziges technisches Datum mittelbar oder unmittelbar ausreichend, um eine Fernlenkwaffe mit hinreichender Treffergenauigkeit für eine gezielte Tötung einsetzen zu können?

Es wird um Übermittlung einer schriftlichen Ausarbeitung bis zum 15.9.2016 gebeten.

Zum Sachverständigen wird

**Prof. Dr. Hannes Federrath**

bestimmt.



Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB